

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 21. März 1884.

N^o 12.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1884	Seite 59
2. Maß- und Gewicht-Wesen: Bestimmungen über Zulassung von selbstthätigen Registrir-Waagen	59
3. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs von 1. April 1883 bis Ende Februar 1884	60
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugnisse von Steuerstellen	61
5. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pfälzlinge	61
6. Handel-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilhandels-Akten; — Specular-Vertheilung	62
7. Polizei-Wesen: Anweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete	62

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung.

Die mittelst meiner Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. angekündigte neue Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1884 ist erschienen.

Berlin, den 21. März 1884.

Der Staatssekretär des Innern.

In Vertretung: **Ed.**

2. Maß- und Gewicht-Wesen.

Auf Grund des Artikels 18 der Maß- und Gewichtsordnung (Bundes-Gesetzl. S. 473) bestimmt die Normal-Maßungs-Kommission in Ergänzung der Vorchrift im §. 1 des Erlasses vom 12. April 1883, betreffend die Aichung der selbstthätigen Registrir-Waagen (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 128):

Selbstthätige Registrir-Waagen werden bis auf weiteres auch zur Abwägung von Meis, Hülsenfrüchten und Leinsamen im Eingangs- und Ausgangsverkehr des Großhandels und Fabrik-Betriebes, sowie bei Steuer- und zollamtlichen Ermittlungen zugelassen.

Berlin, den 8. März 1884.

Kaiserliche Normal-Maßungs-Kommission.

Boerker.